

III. 103. 3.

(cat. 3, 209.)



Kurze
und unverfängliche
DEMONSTRATION,

Daß denen Fürsten zu Schwarzburg über das jedes-
mahl verwilligte Reichs-Contingent kein Jus mi-
litum, zum allerwenigsten perpetuum, ha-
bendi zukomme.

I.

 In die Grafen von Schwarzburg je und allezeit in patrimo-
nio Landgraviatus sive Principatus Thuringia gewesen / und von
den Besizern des Landgraffthums zu Thüringen / gleich an-
dern Landt. Ständen und Unterthanen / in die Lands. Thei-
lungen nominatenus gebracht worden.

2.

Haben die Grafen die Landgrafen von etlichen Seculis her / so
münd. als schriftlich / durch ausgestellte unterschriebene Reccessu, und vor
den höchsten Reichs- Judiciis geschene Judicial- Bekänntnüße / vor ihre
Ober- und natürliche Erb- Herren / Landes- Fürsten
und Superiores erkannt / auch obbemelte Chur- und Fürstl. Sächs.
Theilungen / darinne sie / gleich andern des Landgraffthums Thüringen
Unterthanen / bald diesen / bald jenen Chur- und Fürstlichen Theil
zugetheilet worden / agnosciret / dazu gratuliret / und sich Krafft der-
selben hin und wieder an- und überweisen lassen.

3.

Haben die Röm. Käysere von Zeiten zu Zeiten solche Chur-
und Fürstl. Sächs. im Landgraffthum Thüringen geschene Erb-
Theilungen ratificiret / confirmiret / die Reichs- Lehen darauf / und nach
Innhalt derselben / denen Possessoribus Principatus ertheilet / und die Gra-
fen durch expresse Käyserl. Mandata angewiesen / daß sie solchen Theilun-
gen gemäß sich bezeugen / und demjenigen Chur- und Fürstl. Theil-
an dem sie verwiesen / partition leisten solten ; Ja sie haben zum Theil
so gar die Gräflichen Creditores, die bey sie wieder die Grafen Schulden
halber geklaget / an die Herzoge zu Sachsen verschrieben und verwiesen.

4.

Werden die Herren Herzoge zu Sachsen bis diese Stunde mit der
Landgraffschaft Thüringen / und denen darinne gelegenen Aemtern /
mit

„mit allen Prälaten / Grafen / Herren / auch dererelben Präla-
 „toren und Klöstern / Graffschafften und Herrschafften /
 „in specie aber und nominetenus mit den Grafen von
 „Schwarzburg / desgleichen mit allen Güttern / Renthen /
 „Gefällen / Nutzungen / Strassen / Mannschafften / Leuthen /
 „Lehen / Lehnshafften / Gerichten / Obersten und Niedersten /
 „Wässern / Fischereyen / Rechten / Nutzungen / Bergwercken /
 „Salzwercken / Wäldern / Zollen / Geleiten / und gemeinlich
 „mit allen ihren Fürstlichen Regalien / Herrlichkeiten / Ob-
 „rigkeiten / Ehren / Würden / Freyheiten / Nutzungen / Berech-
 „tigkeiten / Gewohnheiten / Zu- und Eingehörungen / benannt
 „und unbenannt / auch allen andern so zu und in den bemeld-
 „ten Land zu Thüringen gelegen / geseßen / darinnen be-
 „creyset / begriffen / und dazu gehörig seyn / von Käyserl.
 „Majest. und dem Reich von ubralten Zeiten her biß dato beliehen.

5.

Können die Grafen von Schwarzburg keinen Käyserl. oder Reichs-
 Lehn-Brieff / darinne sie mit einer Graff- oder Herrschafft Reichswegen
 beliehen / aufweisen / immassen ihre Käyserl. Lehn-Brieffe nur auf ge-
 wisse Jura und einige Particulier-Deuthe / so nec nomen, nec axioma einer
 Reichs-Graff- oder Herrschafft führen / lauten / hingegen recognosciren
 sie verschiedene ansehnliche Herrschafften und Güther / insonderheit der
 neue Fürst zu Arnstadt / die Herrschafft Arnstadt / das Ambt Ref-
 fernburg / und die Stadt Plauen / von dem Hoch-Fürstlichen
 Hauße Sachsen Weimar zur Lehen / und müssen / ehe sie zur
 Lehn und Ablegung der Lehns-Pflicht gelassen werden / eine besondere
 Erb-Huldigungs-Notul ablegen / und darinne / über die von Vasallen er-
 foderte Fidelitatem, angeloben / daß sie in genere alles und jedes /
 was getreuen Unterthanen gegen ihren Erb-Herrn und Lan-
 des-Fürsten von Gtzt. Rechts- und Gewohnheit wegen zu
 thun und zu lassen gebühret / Thun und Lassen sollen und wollen.

6.

Sind die Grafen oder nunmehrige Fürsten / als sie nach erlangten
 Fürsten-Titul forthane Erb-Huldigung difficultiren / und dieselbe auf die
 bloße Lehns-Pflicht restringiren wollen / auf ihre selbst eigene Imploration,
 durch ein hochpreißliches Reichs-Hoff-Raths-Conclusionum novissime con-
 demniret und angewiesen worden / daß sie nebst der Lehns-Pflicht
 auch die Erb-Huldigung gewöhnlichermassen nach wie vor dem
 Hoch-Fürstl. Hauße Sachsen Weimar practiren und ab-
 legen sollen.

Haben auch die Chur- und Fürsten zu Sachsen/ und insonderheit die Herren Herzoge zu Sachsen-Weimar/ über die in Ihren Antheil Landen geseßene Grafen zu Arnstadt tam in realibus, quam personalibus, vor Ihren Regierungen und Hoff-Gerichten jederzeit cognosciret/ die Irrungen/ die unter den Gräflichen Personen / wie auch ihren Bedienten und Unterthanen entstanden/ decidiret/ auf der Grafen Imploration Consensu über Anlehne ertheilet/ und darinne sich und ihren Erben die Landes-Fürstl. hohe Obrigkeit/ ingleichen Ihre auf den Lehn-Güthern habende Landes-Fürstl. Befugniß/ Ober-Bothmässig-keit und hohe Regalia expressè reserviret; Ja es ist das Jus suprema & ultima provocacionis vel appellacionis von denen Schwarzburg-Arnstädtischen Cangeleyen und Gerichten/ an das Hoch-Fürstliche Haus Sachsen-Weimar/ biß dato in viridi observantia, und werden biß diese Stunde die Appellationes so an die Fürstl. Landes-Regierungen/ Consistorien und Hof-Gerichte ergehen/ angenommen/ justificiret und entschieden; Nicht weniger die Processu per Rescripta & Mandata von Fürstl. Collegiis reguliret/ und andere actus superioritatis territorialis & Jurisdictionis omnimoda beständig exerciret.

Insonderheit haben die Chur- und Fürsten zu Sachsen in militaribus, sowohl in den Zeiten/ da die persönliche Heers-Folge noch gewöhnlich gewesen/ als auch nachgehends bey geschwinden Zufällen und besorglicher Gefahr derer Chur- und Fürstl. Lande/ zu dererselben Beschützung/ die Grafen und die Ibrigen sowohl als andere Unterthanen/ mit und unter den Ritter-Pferden aufgebothen und beschieden/ wo/ und wie sie sich zur Landes-Defension stellen sollen.

Aus welchen allen denn hoffentlich sattsam erhellet/ daß denen Chur- und Fürsten zu Sachsen über die Grafen zu Schwarzburg und Dero im Landgrasthum Thüringen habende Güther/ in specie aber denen Herren Herzogen zu Sachsen-Weimar/ über Arnstadt das Jus superioritatis territorialis in regula, sowohl ex investitura consensu & Judicatu Cæsaris, als ex ipsa agnitione Comitum, ab antiquo zustehen/ und diese demnach/ weil die Arnstädtische Standes-Erhöhung/ nach Innhalt derer Wahl-Capitulationen/ und der Keyserl. allerhöchsten Declaration und Versicherung/ krafft der ermeldte Standes-Erhöhung nicht anders/ als salvo Jure Domus Saxo-Vinariensis, und ohne Abbruch der den Herrn Herzogen daselbst tam in petitorio quam possessorio zustehenden Gerechtsamen geschehen/ sub hoc nexu noch biß jetzt begriffen/ folglich in genere alles dasjenige/ was getreuen Unterthanen gegen ihren Erb- Herrn und Landes-Fürsten

Fürsten zu thun und zu lassen gebühret/ thun und lassen müssen/ wo sie nicht in ein und andern speciali, wie man ihnen/ so es erwiesen werden kan/ gerne gönnet/ per gratiam & conniventiam Principis territorialis ein anders hergebracht/ und solches/ wie recht/ erwiesen und darthun können; Immassen solches alles in der Fürstl. Weimarischen diesfalls in Druck gegebenen Deductione Juris & facti des mehrern deduciret und behauptet ist.

IO.

Dessen allen ungeachtet unternimmt sich der neue Fürst zu Arnstadt ganz neuerlichertweise eine speciem militis perpetui zu unterhalten/ und will sich dazu ein und anderer Prætexte, die aus den alten zwischen Sachsen und Schwarzburg obschwebenden Steuer-Processen und einigen/ Zeit währenden/ nunmehr durch den Wabnischen Frieden aufgehobenen/ Reichs-Kriegs/errichteten Reichs-Schlüssen hergehohlet, werden wollen/ bedienen/ womit es aber folgende Bewanoniß hat:

II.

Als circa annum 1365. die Grafen sich einfallen lassen/ das Steuer-Regale zu prætendiren/ so haben sie vor gewissen niedergesetzten Richtern eine possessorien-Klage erhoben/ woben nach hinc inde geführten Beweis und Gegen-Beweis bereits 1570. definitive erkannt worden/ daß Schwarzburg den Grund seiner erhobenen Klage/ nemlich/ daß die Grafen zu Schwarzburg ihre Unterthanen und derselben Güther/ welche wohlermeldte Grafen von den Chur- und Fürsten zu Sachsen zu Lehn tragen/ und auch die/ so in Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden Fürstenthümern und Territorio gelegen/ in fürfallenden Nöthen mit Steuer zu belegen/ und dieselbige von ihnen einzunehmen/ in Besitz und Gebrauch seyn/ wie zu Recht/ nicht gnungsam erwiesen/ derowegen auch beklagter gnädigst und gnädige Herren Principalen die publicirte/ libellirte und articulirte Verbothe und Mandate an bemeldte Lehns- und Landes-Unterthanen als die Landes-Fürsten zu thun und ausgehen zu lassen/ wohl Zug und Macht gehabt/ u. u. Hingegen aber wohlermeldte Grafen in Besitz und quasi-possession seyn/ den gemeinen Pfennig/ wenn derselbige von dem Heil. Reich angeleget/ von den Unterthanen zu fordern und einzunehmen/ und dem Heil. Reich ohne Mittel einzuschütten und zu überantworten/ und dann auch berührte ihre Sächß. Lehns- und Landes-Unterthanen zu Richtigmachung ihrer Reichs-Anschläge mit denen im Reich nachgelassenen Steuern zu belegen/ derowegen wohlermeldte Grafen bey der quasi-posses-

possession solcher Einnehmung/ und Einschüttung des gemei-
 nen Pfennigs/ auch Belegung derer Unterthanen zuden Reichs-
 Steuern/ billig zu lassen/ jedoch/ daß solche Unterthanen-
 von den Grafen anderer Gestalt nicht/ denn in den-
 Fällen/ wenn es im Heil. Reich gewilliget und nachge-
 lassen/ auch nicht höher und ferner/ denn es die Reichs-
 Abschiede besagen/ und inne halten/ angeleget und be-
 steuret werden. Es stehe aber und bleibe den hochermeld-
 ten Chur- und Fürsten zu Sachsen billig frey/ ob sie die-
 Grafen aus solcher Possession berührter Reichs-Steuer halber-
 zu Recht setzen wollen/ wie denn Ihro Chur- und Fürstli-
 che Gnaden das petitorium dießfals vorbehalten seyn solte.

12.

Von dieser Sentenz haben beyde Theile ad Cameram appelliret/ wo-
 bey das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen lediglich ad
 Acta priora submittiret/ Schwarzburg hingegen die ante aditata operose
 repetiret/ und die Sache nunmehr weit ultra seculum, aus vermuthlicher
 Besorgniß vor den von Sächß. Seits anzustellenden petitorio, protrahi-
 ret und erstigen lassen.

13.

Inmittelst haben die Herren Herzhoge zu Sachsen/ auch
 nach solchen Schied denen Grafen die Besteuerung derer Sächß. Unter-
 thanen/ weder in genere, noch ultra modum in sententia præscriptum, zuge-
 standen sondern in anno 1576. ingleichen 1581. 1582. 1586. 1594. 1595. die
 Steuer theils inhibiret/ theils die Unterthanen intra modum der auf dem
 Reichs-Tagen geschenehen Bewilligung kräftiglich geschützet/ wie denn
 von diesen sowohl in genere als individualiter in anno 1613. 1651. und 1646.
 bey den Sächß. Regierungen und Hof-Gerichten über die Grafen/
 „ die das Quantum der gewilligten Reichs- Steuern erhöhen wollen/ ge-
 „ klaget/ und von daraus Inhibition ertheilet/ folglich die Kläger bey dem
 „ verwilligten Reichs- Quanto geschützet/ und den Grafen darüber zu-
 „ schreiten nicht zugelassen/ sondern von Seiten Sachsen die Ober-
 „ Aufsicht und Direction des Steuer-Wesens beständig beybehalten wor-
 „ den. Ja man hat noch vor wenig Jahren/ als die Grafen mit
 Chur-Sachsen wegen besorgter Einquartierung tractiren wollen/
 nicht zugelassen/ daß solches anders/ denn mit Einwilli-
 gung des Regierenden Herren Herzhogs zu Weimar/ ra-
 tione Anstadt geschehen/ und ist damahls von der Contribution ein ge-
 wisser vergleichener Antheil in die Cammer zu Weimar geliefert worden.

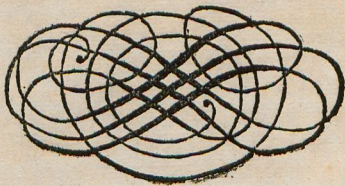
Als aber der letzte Reichs-Krieg vorgestanden / hat Schwarzburg nebst den Graf Neussen ein Regiment von 1000. Köpfen zu stellen versprochen / worwieder von Weimar aus / auf derer Unterthanen Beschwerde / daß solche Stellung und Unterhaltung der Schwarzburgischen Quota das verwilligte Reichs- und Maticular-Quantum überstiege / so fort Inhibition nacher Arnstadt ertheilet / und endlich die Sache pro tunc auf hinc inde gewechselte Schrifften / und zu ein- und andern malen gegebene Keyserliche allerhöchste Versicherungen / daß solches als ein extraordinair-Casus zu keiner Consequenz gezogen werden / und den Juribus des Hoch-Fürstl. Hauses weder in petitorio, noch possessorio, im geringsten nachtheilig seyn / auch nicht länger / als bey noch währenden Reichs-Kriege fort dauern / der Graf hingegen nichts zu seinen privat-Nuz von den Contributionen einheben / sondern darüber richtige Rechnungen ablegen / und das von den Unterthanen eingehende zu nichts anders / als zur Erhaltung seiner Quota vom Regiment gebrauchen solte / dahin vermittelt worden / daß in honorem Sr. Keyserl. Majest. und amore boni publici, jedoch anderer Gestalt nicht / als unter obigen Conditionen / die Arnstädtischer Seits angemaste Neuierung ad tempus toleriret werden solte.

Nun hätte man sich eher was anders versehen / als daß der ehemahlige Graf und nunmehrige Fürst zu Arnstadt / wieder sein coram Imperatore mehr als einmahl geschenehe Versprechungen / die Contribution-Gelder zu Bestreitung anderer Dinge anwenden / oder die auf ihn gekommene Mannschafft nach geschlossenen Frieden / wieder das Herkommen / bey behalten / und dadurch die armen Unterthanen ausfaugen wolte; Alleine die vielfältigen Beschwehden der Leztern / daß mit den Geldern nicht richtig umgegangen / und eine ziemliche Mannschafft / ohngeachtet die Reichs-Verfassung auf gewisse Maasse cessiret / unabgedanckt behalten / und damit / wie doch niemahlen zugelassen gewesen / das Sächsishe Lehen bequartieret worden / hat leider! das contrarium gezeiget / und scheint es fast / als wenn man Schwarzburgischer Seits nunmehr noch weiter greiffen / die obberührte Aulregal-Sentenz verkehrt interpretiren / und die auf die Contraventions-Fälle von Seiten des Hoch-Fürstlichen Hauses Sachsen-Weimar beständig exercirte Befugnüß / die armen Unterthanen / aus Landes-Fürstlicher Macht wieder dergleichen Attentata zuschützen / sub pretextu einer litispandez und Käyserlichen mit Ungrund gerühmten Nachlassung / befechten / mithin über die Landes-Fürstliche Verordnung / die des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar Hoch-Fürstliche Durchlaucht zu Schutz seiner armen Schwarzburgi-

burgischen Unterthanen gleich Dero Herrn Vorfahren / vorzukehren
genöthiget wird / hohern Orts Bescheide führen wolte.

16.

Nachdem aber **El. Käyserl. Majestät** / nach Dero bekann-
ten höchst rühmlichen Justiz-Eiffer / allzugerecht / als daß Sie **DEM** und
Ihrer Herrn Antecessorum allergnädigste Versicherungen de-
non präjudicando hinterziehen / und die incontestable Befugnüß des
Hoch-Fürstlichen Hauses Sachsen-Weimar per indire-
ctum fräncken / oder dasselbe aus einer wohlhergebrachten unstreitigen
Possess vel quasi sub specie recti setzen lassen solten / zumahlen da obberüh-
termassen die Regula und fundata intentio der Landes-Fürstl. Hoheit vor
Weimar militiret / und Segentheil / wenn er an dem Jure habendi
militem tempore pacis, vel ultra modum in sententia Aufregali prescriptum-
participiren will / zusörderst in petitorio vel possessorio ordinario seine pra-
tention, kundbaren Rechten nach / ausführen muß / ehe er der letztern
bloß aus unterthänigsten Respect gegen **Ihro Käyserl. Majestät**
und amore boni publici, unter gewissen limitationen scilicet ad tempus, to-
lerirten Actuum sich bedienen / und dieselbe zu invertirung der Fürstl.
Weimarischen Possess vel quasi, und des unstreitbaren Herkommens
adhibiren kan ; Als lebet man der allerunterthänigsten Zuversicht / es
werden höchst-gedachte Seine Majestät und Dero erleuch-
tetes Ministerium diese bey der Sache obwaltende Umstände aller-
gnädigst und reifflich consideriren / und solchen zu Folge den Fürsten zu
Arnstadt / oder dessen Herren Agnaten / wenn sie sich über die ausgegan-
gene Weimarische Verordnung wieder verhoffen beschwehren solten /
mit ihren unbilligen Gesuch zurück weisen / hingegen mehrermeldeten
Fürstl. Hause Sachsen-Weimar die vormals ergangene aller-
höchste Käyserl. Versprechungen cum effectu allergnädigst angeben /
und dasselbe in exercitio seiner Landes-Fürstlichen Jurisdiction und Exe-
cution der / auf die Billigkeit und Conservation derer armen Unter-
thanen abzulehnen / Verordnungen im geringsten
nicht behindern lassen.



Handwritten text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Main body of handwritten text, appearing to be a list or a series of entries, possibly related to a collection or inventory.



PA 487. 40

ULB Halle 3
003 598 365



Sb. f

M. C.





Kurze
 und unverfängliche
DEMONSTRATION,

Daß denen Fürsten zu Schwarzburg über das jedes-
 mahl verwilligte Reichs-Contingent kein Jus mi-
 litem, zum allerwenigsten perpetuum, ha-
 bendi zukomme.

1.

Sind die Grafen von Schwarzburg je und allezeit in patrimo-
 nio Landgraviatus sive Principatus Thuringie gewesen / und von
 den Besizern des Landgraffthums zu Thüringen / gleich an-
 dern Landt-Ständen und Unterthanen / in die Lands-Thei-
 lungen nominetenus gebracht worden.

2.

Haben die Grafen die Landgrafen von etlichen Seculis her / so
 mind- als schriftlich / durch ausgestellte unterschriebene Reccess, und vor
 den höchsten Reichs- Judiciis geschene Judicial-Bekanntnisse / vor ihre
 Ober- und natürliche Erb- Herren / Landes- Fürsten
 und Superiores erkannt / auch obbemeldte Chur- und Fürstl. Sächß.
 Theilungen / darinne sie / gleich andern des Landgraffthums Thüringen
 Unterthanen / bald diesen / bald jenen Chur- und Fürstlichen Theil
 zugetheilet worden / agnosciere / dazu gratuliret / und sich Krafft der-
 selben hin und wieder an- und überweisen lassen.

3.

Haben die Röm. Käysere von Zeiten zu Zeiten solche Chur-
 und Fürstl. Sächß. im Landgraffthum Thüringen geschene Erb-
 Theilungen ratificiret / confirmiret / die Reichs-Lehen darauf / und nach
 Inhalt derselben / denen Possessoribus Principatus ertheilet / und die Gra-
 fen durch expresse Käyserl. Mandata angewiesen / daß sie solchen Theilun-
 gen gemäß sich bezeugen / und demjenigen Chur- und Fürstl. Theil /
 an dem sie verwiesen / partition leisten solten ; Ja sie haben zum Theil
 so gar die Gräflichen Creditores, die bey sie wieder die Grafen Schulden
 halber geklaget / an die Herzoge zu Sachsen verschrieben und verwiesen.

4.

